

§ 17 BUV § 17

BUV - Brand- und Unfallbekämpfungsvorschrift

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

- (1) Die Löschgruppe besteht aus dem Gruppenkommandanten, dem Melder, dem Maschinisten sowie dem Angriffs-, dem Wasser- und dem Schlauchtrupp (jeweils bestehend aus Truppführer und Truppmann).
- (2) Bei der Tanklöschgruppe kann der Schlauchtrupp entfallen.
- (3) Die Löschgruppe ist mit einem für den Brändeinsatz geeigneten Einsatzfahrzeug (Löschfahrzeug) auszustatten.

In Kraft seit 29.12.1995 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at